

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang **20. Mai 2015** **Nr. 21 / S. 1**

Inhaltsübersicht:		Seite:
76/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Ordnungsamt, Jagd- und Fischereiwesen – über die Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Rotwild	2 - 4
77/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Kreises Paderborn - Ordnungsamt, Jagd- und Fischereiwesen – über die Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Damwild (Jährlinge)	5 - 7
78/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses über die Erweiterung bzw. Änderung einer Abgrabung in Hövelhof	8

76/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Ordnungsamt**
Jagd- und Fischereiwesen
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen; jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird die in § 2 Abs. Nr. 4 der Landesjagdzeiten-Verordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW S. 237) festgelegte **Schonzeit für Rotwild vom 21. Mai 2015 bis 31. Mai 2015 von Amts wegen aufgehoben.**
- II. **Die Schonzeitaufhebung gilt nur für Jährlinge beiderlei Geschlechts (Schmaltiere und Schmalspießer).**
- III. Eine eindeutige Ansprache des Wildes ist unverzichtbar, damit keine führenden Stücke erlegt werden.
- IV. Die Schonzeitaufhebung für die genannte Altersklasse des Rotwildes erstreckt sich auf alle **Feldreviere** und **Waldreviere** mit Rotwildvorkommen im Kreis Paderborn.
- V. Die Aufhebung der Schonzeit erfolgt aus Gründen der Bestandsreduzierung in den gemäß § 43 DVO LJG NRW vom 28.03.2011 (GV NW S. 209) festgelegten Bewirtschaftungsgebieten Nr. 6 und Nr. 7 für Rotwild; jedoch begrenzt auf das Gebiet des Kreises Paderborn.
- VI. In den durch Ordnungsbehördliche Verordnung bzw. in den Landschaftsplänen festgesetzten Naturschutzgebieten sowie in den FFH- und Vogelschutzgebieten ist die Bejagung nur zulässig als Einzeljagd oder im Gruppenansitz. Die Gebiete können auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter folgendem Link http://gisportal.gkdpb.de/MapSolution/apps/map/client/inter/KreisPB/ikpb_map_ulb eingesehen werden.
- VII. Im „Naturschutzgebiet Moosheide“ ist die Bejagung nur an den von Wildschäden betroffenen Ackerschlägen (Mais, Getreide u. ä.) durchzuführen.
- VIII. Zu den Horstbereichen störungsempfindlicher Vogelarten wie z.B. Schwarzstorch, Habicht, Schwarz- und Rotmilan ist bei der Bejagung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Entsprechende Informationen können beim zuständigen Revierförster oder der Biologischen Station 05250-708410 erfragt werden.
- IX. Die Schonzeitaufhebung wird unter der Auflage erteilt, dass die Anzahl der – in diesem Zeitraum – erlegten Stücke Rotwild unter Angabe des Geschlechts spätestens bis zum 31. August 2015 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn gemeldet werden.
- X. Die Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 11.05.2015 im Benehmen mit den Rotwilsachverständigen der Bewirtschaftungsbezirke Nr. 6 und Nr. 7 des Rotwildes, Herrn Forstdirektor Andreas Becker und Herrn Ltd. Forstdirektor Volker Holtkämper.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

20. Mai 2015

Nr. 21 / S. 3

Die Entscheidung ergeht ferner mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hegegemeinschaften Rotwild „Senne-Teutoburger Wald-Eggegebirge“ und „Brilon-Büren“ und zugleich in Personalunion des Kreisjagdberaters des Kreises Paderborn, Herrn Forstdirektor a.D. Franz Lödige.

- XI. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- XII. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31. Mai 2015**.
- XIII. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- XIV. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C 01.18 in der 1. Etage, eingesehen werden.

Begründung:

Mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 11.05.2015 wird den Unteren Jagdbehörden im Land NRW folgende Regelung zur Aufhebung der Schonzeit für Rotwild empfohlen, sofern die Notwendigkeit der Bestandsreduzierung des Rotwildes in einzelnen Revieren notwendig erscheint:

„Bisher haben Schmaltiere und Schmalspießer eine Jagdzeit vom 1. Juni bis 31. Januar (Rotwild) bzw. 1. Juli bis 31. Januar (Dam- und Sikawild). Gemäß der neuen LJZeitVO haben Schmaltiere und Schmalspießer eine Jagdzeit vom 1. Mai bis 31. Mai sowie vom 1. August bis 15. Januar (Rotwild) und vom 1. September bis 15. Januar (Dam- und Sikawild).

Durch das In-Kraft-Treten der LJZeitVO im Mai oder Juni 2015 gibt es in diesem Jagdjahr weder eine Jagdzeit im Mai, noch im bisherigen Zeitraum ab Juni bzw. Juli. Die Jagdzeit im Jagdjahr 2015/2016 ist auf die Zeit vom 1. August (Rotwild) bzw. 1. September bis 15. Januar (Dam- und Sikawild) begrenzt. Diese Jagdzeit entspricht einer früheren Regelung bis 2005.

Sofern dies aus Gründen der Bestandesreduzierung in einzelnen Revieren notwendig erscheint, bestehen keine Bedenken, wenn Sie in diesem Jahr für den Monat Mai die Schonzeit für Jährlinge beiderlei Geschlechtes bei Rot-, Dam- und Sikawild ohne Beteiligung der Forschungsstelle von Amts wegen aufheben. Empfohlen wird in diesen Fällen ein ausdrücklicher Hinweis auf sorgfältiges Ansprechen, um das Erlegen führender Stücke zu vermeiden.“

Die Voraussetzungen für eine Schonzeitaufhebung für Rotwild der genannten Altersklasse liegen auf dem Gebiet des Kreises Paderborn in allen Revieren mit Rotwildvorkommen vor. Die Erhebungen der Hegegemeinschaften Rotwild „Senne-Teutoburger Wald-Eggegebirge“ und „Brilon-Büren“ haben in 2015 in beiden Bewirtschaftungsbezirken Rotwild Nr. 6 und Nr. 7 einen erheblich zu hohen Rotwildbestand ermittelt.

Die von den genannten Hegegemeinschaften vorgeschlagenen und von der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn im Benehmen mit dem Jagdbeirat des Kreises Paderborn bestätigten sowie festgesetzten Abschusspläne Rotwild sehen deshalb für das Jagdjahr 2015/2016 eine erneute Abschussplanerhöhung vor.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

20. Mai 2015

Nr. 21 / S. 4

Um die Gesamtreduktionsphase so gering wie möglich zu halten, wird die Schonzeit des Rotwildes der genannten Altersklasse ab **21. Mai 2015** aufgehoben. Mit dieser Maßnahme wird das Ziel, eine dem Lebensraum des Rotwildes angepasste Bestandsdichte herzustellen, vorzeitig erreicht und dem Rotwild länger dauernder Stress erspart.

Aufgrund der Erlasslage kann auf eine fachliche Beteiligung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn verzichtet werden.

Die Rotwilsachverständigen der Bewirtschaftungsbezirke Nr. 6 und Nr. 7; Herr Forstdirektor Andreas Becker und Herr Ltd. Forstdirektor Volker Holtkämper, wurden angehört und stimmen der Regelung zu. Kreisjagdbeberater Herr Forstdirektor a.D. Franz Lödige, zugleich Vorsitzender der genannten Hegegemeinschaften Rotwild, stimmt der Maßnahme ebenfalls zu.

Aufgrund der Stellungnahme der unteren Natur- und Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn vom 19.05.2015 erfolgt die Aufhebung der Schonzeit mit den für Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete genannten Beschränkungen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme notwendig und im genannten Umfang erforderlich.

Eine Begrenzung auf einzelne Reviere mit Rotwildvorkommen – mit Ausnahme der genannten Schutzgebiete – ist nicht angezeigt. Das Rotwild der genannten Altersklasse ist dort, wo es sich zeigt, flächendeckend zu strecken. Nur so kann gewährleistet werden, dass das angestrebte Ziel einer frühzeitigen Bestandsanpassung erreicht werden kann. Im Übrigen gehen den Revierinhabern die Abschusspläne Rotwild in den nächsten Tagen zu. Im Vorgriff auf den Abschussplan wird hiermit ausdrücklich bestimmt, dass Schmaltiere und Schmalspießer im Umfang des vorherigen Jagdjahres 2014/2015 frei gegeben sind.

Paderborn, 19.05.2015

Untere Jagdbehörde des Kreises Paderborn
Im Auftrag

gez.

Temborius

77/2015

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Ordnungsamt

Jagd- und Fischereiwesen

Aldegrevestr. 10-14

33102 Paderborn

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen; jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird die in § 2 Abs. Nr. 4 der Landesjagdzeiten-Verordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW S. 237) festgelegte **Schonzeit für Damwild vom 21. Mai 2015 bis 31. Mai 2015 von Amts wegen aufgehoben.**
- II. **Die Schonzeitaufhebung gilt nur für Jährlinge beiderlei Geschlechts (Schmaltiere und Schmalspießer).**
- III. Eine eindeutige Ansprache des Wildes ist unverzichtbar, damit keine führenden Stücke erlegt werden.
- IV. Die Schonzeitaufhebung für die genannte Altersklasse des Damwildes erstreckt sich auf folgende Reviere:
 1. Truppenübungsplatz Senne Revier-Nr.: 1600
 2. GJB Hövelhof I Revier-Nr.: 500
 3. GJB Hövelhof III Revier-Nr.: 502
 4. GJB Hövelhof VI Revier-Nr.: 505
 5. EJB Gemeinde Hövelhof Revier-Nr.: 554
 6. GJB Sande III Revier-Nr.: 717
 7. GJB Schloß Neuhaus Revier-Nr.: 719
- V. Die Schonzeitaufhebung zu - I. - ergeht unter den Auflagen:
 - a) In den durch Ordnungsbehördliche Verordnung bzw. in den Landschaftsplänen festgesetzten Naturschutzgebieten sowie in den FFH- und Vogelschutzgebieten ist die Bejagung nur zulässig als Einzeljagd oder als Gruppenansitz. Die Gebiete können auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter folgendem Link http://gisportal.gkdpb.de/MapSolution/apps/map/client/inter/KreisPB/ikpb_map_ulb eingesehen werden.
 - b) Im „Naturschutzgebiet Moosheide“ ist die Bejagung nur an den von Wildschäden betroffenen Ackerschlägen (Mais, Getreide u. ä.) zulässig.
 - c) Zu den Horstbereichen störungsempfindlicher Vogelarten wie z.B. Schwarzstorch, Habicht, Schwarz- und Rotmilan ist bei der Bejagung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Entsprechende Informationen können beim zuständigen Revierförster oder der Biologischen Station 05250-708410 erfragt werden.
 - d) Der körperliche Nachweis des während der Schonzeitaufhebung gestreckten Wildes ist von den Jagd ausübungsberechtigten der Sennerandreviere (Aufzählung I. Nr. 2 - 7) bei Herrn Heinz Bröckling, Sennestraße 105, 33161 Hövelhof, Tel.: 05257/3579 zu führen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

20. Mai 2015

Nr. 21 / S. 6

- e) Die Jagdausübungsberechtigten und der Leiter des Bundesforstbetriebes Senne berichten der Unteren Jagdbehörde bis spätestens zum 30.06.2015 über das Streckenergebnis.
- f) Die in den Sennerandrevieren (Aufzählung I. Nr. 2 - 7) erzielte Jagdstrecke ist auf den bestehenden Gruppenabschuss des männlichen und weiblichen Wildes anzurechnen ist.
- VI. Die Aufhebung der Schonzeit erfolgt aus Gründen der Bestandsreduzierung in den gemäß § 43 DVO LJG NRW vom 28.03.2011 (GV NW S. 209) festgelegtem Bewirtschaftungsgebiet Nr. 10 für Damwild; jedoch begrenzt auf das Gebiet des Kreises Paderborn.
- VII. Die Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 11.05.2015 und im Benehmen mit Kreisjagdberater des Kreises Paderborn, Herrn Forstdirektor a.D. Franz Lödige.
- VIII. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IX. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31. Mai 2015**.
- X. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- XI. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C 01.18 in der 1. Etage, eingesehen werden.

Begründung:

Mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 11.05.2015 wird den Unteren Jagdbehörden im Land NRW folgende Regelung zur Aufhebung der Schonzeit für Damwild empfohlen, sofern die Notwendigkeit der Bestandsreduzierung des Damwildes in einzelnen Revieren notwendig erscheint:

„Bisher haben Schmaltiere und Schmalspießer eine Jagdzeit vom 1. Juni bis 31. Januar (Rotwild) bzw. 1. Juli bis 31. Januar (Dam- und Sikawild). Gemäß der neuen LJZeitVO haben Schmaltiere und Schmalspießer eine Jagdzeit vom 1. Mai bis 31. Mai sowie vom 1. August bis 15. Januar (Rotwild) und vom 1. September bis 15. Januar (Dam- und Sikawild).

Durch das In-Kraft-Treten der LJZeitVO im Mai oder Juni 2015 gibt es in diesem Jagdjahr weder eine Jagdzeit im Mai, noch im bisherigen Zeitraum ab Juni bzw. Juli. Die Jagdzeit im Jagdjahr 2015/2016 ist auf die Zeit vom 1. August (Rotwild) bzw. 1. September bis 15. Januar (Dam- und Sikawild) begrenzt. Diese Jagdzeit entspricht einer früheren Regelung bis 2005.

Sofern dies aus Gründen der Bestandsreduzierung in einzelnen Revieren notwendig erscheint, bestehen keine Bedenken, wenn Sie in diesem Jahr für den Monat Mai die Schonzeit für Jährlinge beiderlei Geschlechtes bei Rot-, Dam- und Sikawild ohne Beteiligung der Forschungsstelle von Amts wegen aufheben. Empfohlen wird in diesen Fällen ein ausdrücklicher Hinweis auf sorgfältiges Ansprechen, um das Erlegen führender Stücke zu vermeiden.“

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

20. Mai 2015

Nr. 21 / S. 7

Die Voraussetzungen für eine Schonzeitaufhebung für Damwild der genannten Altersklasse liegen auf dem Gebiet des Kreises Paderborn in dem Revier des Bundesforstbetriebes Senne – Truppenübungsplatz Senne – sowie in den angrenzenden Sennerandrevieren vor. Der Wildbestand an Damwild auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne übersteigt erheblich die noch als verträglich anzusehende Wilddichte für das Bewirtschaftungsgebiet sowie den Randgebieten. Seit mehreren Jagdjahren wird mit der Abschussplanung und Durchführung die Reduktion des Damwildes angestrebt.

Um die Gesamtreduktionsphase so gering wie möglich zu halten, wird die Schonzeit des Damwildes der genannten Altersklasse ab dem **21. Mai 2015** aufgehoben. Mit dieser Maßnahme wird das Ziel, eine dem Lebensraum des Damwildes angepasste Bestandsdichte herzustellen, vorzeitig erreicht und dem Damwild länger dauernder Stress erspart.

Aufgrund der Erlasslage kann auf eine fachliche Beteiligung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn verzichtet werden.

Kreisjagdberater Herr Forstdirektor a.D. Franz Lödige stimmt der Maßnahme zu.

Aufgrund der Stellungnahme der unteren Natur- und Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn vom 19.05.2015 erfolgt die Aufhebung der Schonzeit mit den Einschränkungen in den Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme notwendig und im genannten Umfang erforderlich.

Im Vorgriff auf den Abschussplan Damwild wird hiermit ausdrücklich bestimmt, dass Schmaltiere und Schmalspießer im Umfang des vorherigen Jagdjahres 2014/2015 frei gegeben sind und die Regelung im Gruppenabschuss fortbesteht.

Paderborn, 19.05.2015
Untere Jagdbehörde des Kreises Paderborn

Im Auftrag

gez.

Temborius

78/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

- Az.: 66 26 01 K 1/2012 -

Bekanntmachung

Antrag der Firma Klausheide Sandgewinnung GmbH, Staumühler Str. 180 - 200, 33161 Hövelhof, vom 27.09.2012 auf Feststellung eines Planes zur Erweiterung des Sandabbaus, Änderungen im Bereich der bestehenden Abbaustätte, Bau eines Immissionsschutzwalles, Änderung der Ableitung von Oberflächenwasser, Waldumwandlung in der Gemarkung Hövelhof, Flur 19, Flurstücke 263 tlw, 311 tlw, 312 tlw, 379, 382 tlw und 420 sowie Flur 37, Flurstücke 313 und 315

- Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses -

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrats des Kreises Paderborn vom 12.05.2015 - Az.: 66 26 01 K 1/2012 - ist der Plan für das im Betreff genannte Vorhaben gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden.

Der Firma Klausheide Sandgewinnung GmbH wurden Nebenbestimmungen auferlegt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes sowohl bei der

**der Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof, in den Räumen
des Bauamtes während der allgemeinen Dienststunden**

als auch

**bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14,
33102 Paderborn, Zimmer C.03.06, während der allgemeinen Dienststunden**

in der Zeit vom 29.05.2015 bis einschließlich 12.06.2015 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde dem Vorhabensträger und den Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Paderborn, 19.05.2015
Kreises Paderborn - Umweltamt -

Im Auftrag

gez.

Kasmann